

## Stadt Haßfurt

# Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (GS-FBS)

### **-Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haßfurt-**

**(in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2024 und gültig ab 01.08.2024)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, erlässt die Stadt Haßfurt folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten
§ 2	Gebührenschildner
§ 3	Entstehen und Fälligkeit
§ 4	Grabplatzgebühren
§ 5	Grabherstellungsgebühren
§ 6	Bestattungs-/ Benutzungs-/ und Dienstleistungsgebühren
§ 7	Verwaltungsgebühren
§ 8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Haßfurt (nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet) und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig (§ 32 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt – FBS - ).
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  1. Grabplatzgebühren (§ 4)
  2. Grabherstellungsgebühren (§ 5)
  3. Bestattungs-/ Benutzungs-/ und Dienstleistungsgebühren (§ 6) sowie
  4. Verwaltungsgebühren (§ 7)

- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren; soweit Umsatzsteuer entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
1. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  2. wer sich der Stadt gegenüber verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen,
  3. wer den Auftrag zu einer Leistung gemäß § 3 Abs. 2 FBS erteilt hat
  4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.
  5. Wer zur Tragung der Bestattungsgebühren sonst gesetzlich verpflichtet ist
  6. Wer das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet. Dies gilt auch bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabplatzgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 FBS,
  2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Berechnung erfolgt taggenau ab Beginn der Ruhefrist. Die Gebühren nach § 4 sind für den gesamten Zeitraum der beantragten oder erforderlichen Nutzung im Voraus zu entrichten. Während der Laufzeit erfolgende Gebührenänderungen haben keine Auswirkung auf bereits bezahlte Gebühren.

- (2) Die Grabherstellungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistungen durch die Stadt.
- (4) Die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Amtshandlung.
- (5) Die Gebühren sind zum Zeitpunkt des Entstehens sicherzustellen. Die Stadt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern. Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können die Leistungen für eine Bestattung oder Beisetzung in einfacher würdiger Form durchgeführt werden, die den niedrigsten Gebühren entsprechen. Dies entspricht den Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (Sammelanlage für anonyme Urnen-Bestattung).
- (6) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen jeweils für die Dauer der Ruhefrist gemäß FBS:

### 1. im Friedhof „Am Rödersgraben“ in Haßfurt

Bezeichnung (Anzahl Grabstellen)	Gebühr/Jahr	Laufzeit	Gebühren pro Laufzeit
Einstellige Grabstätte (bis 2 Erdbestattungen)	99,00 €	20 Jahre	1.980,00 €
Zweistellige Grabstätte (bis 4 Erdbestattungen)	199,00 €	20 Jahre	3.980,00 €
Reihengrab Erwachsene (1 Erdbestattung)	66,00 €	20 Jahre	1.320,00 €
Reihengrab Kinder (bis maximal 2 Stellen)	66,00 €	15 Jahre	990,00 €
Urnengrabstätte (bis maximal 2 Stellen)	96,00 €	10 Jahre	960,00 €
Jede weitere Urne in der Urnengrabstätte	33,00 €	10 Jahre	330,00 €
Urnennische in der Urnenwand (bis 2 Stellen)	105,00 €	10 Jahre	1.050,00 €
Grabstätte für naturnahe Bestattungen („Baumgrab“) (bis 2 Stellen)	119,00 €	10 Jahre	1.190,00 €
maximal eine weitere Urne im Baumgrab	33,00 €	10 Jahre	330,00 €
Sammelanlage für anonyme Urnen-Bestattung	36,00 €	10 Jahre	360,00 €
Grabstätte in der Ruhegemeinschaft (bis 2 Stellen)	77,00 €	10 Jahre	770,00 €

### 2. im Friedhof „An der Ritterkapelle“ in Haßfurt

Bezeichnung (Anzahl Grabstellen)	Gebühr/Jahr	Laufzeit	Gebühren pro Laufzeit
Grabstätte in der Reihe (2 bis 4 Grabstellen)	33,00 € /m <sup>2</sup>	20 Jahre	660,00 € /m <sup>2</sup>
Grabstätte am Weg (2 bis 4 Grabstellen)	39,00 € /m <sup>2</sup>	20 Jahre	780,00 € /m <sup>2</sup>
Grabstätte an der Mauer (2 bis 4 Grabstellen)	47,00 € /m <sup>2</sup>	20 Jahre	940,00 € /m <sup>2</sup>
Urnengrabstätte in der Ruhegemeinschaft (bis 2 Grabstellen)	47,00 € /m <sup>2</sup>	10 Jahre	470,00 € /m <sup>2</sup>

### 3. in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen

Bezeichnung (Grabstellen)	Gebühr/Jahr	Laufzeit	Gebühren pro Laufzeit
Einstellige Grabstätte (2 Stellen)	95,00 €	20 Jahre	1.900,00 €
Zweistellige Grabstätte (4 Stellen)	183,00 €	20 Jahre	3.660,00 €
Kindergrabstätte (1 Grabstelle)	44,00 €	15 Jahre	660,00 €
Urnengrabstätte (bis maximal 2 Stellen)	73,00 €	10 Jahre	730,00 €
Jede weitere Urne in der Urnengrabstätte	32,00 €	10 Jahre	320,00 €
Urnengrabstätte in der Urnenwand (bis 2 Stellen)	95,00 €	10 Jahre	950,00 €
Grabstätte für naturnahe Bestattungen („Baumgrab“ bis 2 Stellen)	108,00 €	10 Jahre	1.080,00 €
maximal eine weitere Urne im Baumgrab	32,00 €	10 Jahre	320,00 €
Grabstätte in der Ruhegemeinschaft (bis 2 Stellen)	93,00 €	10 Jahre	930,00 €

(2) Bei Grabstätten die aufgrund der Bodenbeschaffenheit nur einfachtief belegt werden können, ermäßigt sich die Grabplatzgebühr für die betroffene Grabstätte um die Hälfte.

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Grabgebühr anteilig entsprechend dem zu verlängernden Zeitraum erhoben.

## § 5 Grabherstellungsgebühren

- (1) Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes ist der Stadt vorbehalten. Die Stadt beauftragt hierfür einen Unternehmer.
- (2) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen einheitlich für die in § 4 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 genannten Bestattungseinrichtungen je Grabstelle:

1. Erdbestattung einfache Grabtiefe	681,00 €
2. Erdbestattung doppelte Grabtiefe (für Mehrfachbelegung)	746,00 €
3. Erdbestattung Zuschlag für Überbreite des Sarges	157,00 €
4. Erdbestattung Kindergrabstätte bis 0,60 m Sarglänge	327,00 €
5. Erdbestattung Kindergrabstätte bis 1,40 m Sarglänge	393,00 €
6. Urnenbestattung: Erdaushub Erd- und Urnengrabstätte	262,00 €
7. Urnenbestattung: Erdaushub naturnahe Bestattung und Ruhegemeinschaft	393,00 €
8. Urnenbestattung: Zuschlag beim Erdaushub für überbreite Urnen	65,00 €
9. Ausgrabung von Leichen (Exhumierung/Umbettung)	1.244,00 €
10. Ausgrabung von Urnen (Umbettung)	393,00 €
11. Zuschlag für zusätzliche Vollverschalung	196,00 €
12. Wochenendzuschlag-Pauschale für Arbeiten an Freitagen ab 12 Uhr	157,00 €

## § 6 Bestattungs-/ Benutzungs-/ und Dienstleistungsgebühren

Für die Benutzung eines Leichenhauses, einer Leichenzelle, einer Aussegnungshalle, für sonstige Dienstleistungen aus Anlass einer Bestattung und für Materialaufwand bei Urnenbeisetzungen werden Bestattungs-/ Benutzungs-/ und Dienstleistungsgebühren erhoben:

### (1) Friedhof „Am Rödersgraben“ in Haßfurt

1. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Sargbestattung im Erdgrab	319,00 €
2. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Urnenbestattung im Erdgrab	127,00 €
3. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Naturnahe Urnenbestattung	115,00 €
4. „Sonstige Dienstleistungen“ bei anonymer Sammelanlage für Urnen	24,00 €
5. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Beisetzung in Urnennische-/kammer	96,00 €
6. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Urnenbeisetzung „Ruhegemeinschaft“	48,00 €
7. Benutzung Leichenhaus/-zelle ohne Kühlung pro angefangenem Tag	28,00 €
8. Kühlung im Leichenhaus pro angefangenem Tag	26,00 €
9. Pauschale für Verwahrung von Urnen bis zur Beisetzung	20,00 €
10. Benutzung der Aussegnungshalle pro angefangenem Tag	241,00 €
11. Sargträgertätigkeit pro Sarg-/ Urnenträger	39,00 €
12. Verschlussplatte für eine Urnenkammer in einer Urnenwand	86,00 €
13. Beschriftung einer Platte bei einer naturnahen Bestattung	49,00 €

### (2) Friedhof „An der Ritterkapelle“ in Haßfurt

1. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Sargbestattung im Erdgrab	129,00 €
2. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Urnenbestattung im Erdgrab	129,00 €
3. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Urnenbeisetzung „Ruhegemeinschaft“	129,00 €
4. Sargträgertätigkeit pro Sarg-/ Urnenträger	39,00 €
5. Abdeckplatte für eine Urne in einer Ruhegemeinschaft	90,00 €

### (3) Friedhöfe in den Stadtteilen Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen

1. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Sargbestattung im Erdgrab	101,00 €
2. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Urnenbestattung im Erdgrab	101,00 €
3. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Naturnahe Urnenbestattung	101,00 €
4. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Beisetzung in Urnennische-/kammer	50,00 €
5. „Sonstige Dienstleistungen“ bei Urnenbeisetzung „Ruhegemeinschaft“	50,00 €
6. Benutzung des Leichenhauses in Augsfeld, Sylbach oder Wülflingen ohne Kühlung pro angefangenem Tag	27,00 €
7. Benutzung der Aussegnungshalle in Augsfeld, Prappach, Sylbach oder Wülflingen pro angefangenen Tag	192,00 €
8. Sargträgertätigkeit pro Sarg-/ Urnenträger	39,00 €
9. Verschlussplatte für eine Urnenkammer in einer Urnenwand Augsfeld	92,00 €
10. Verschlussplatte für eine Urnenkammer in einer Urnenwand Sylbach	125,00 €
11. Abdeckplatte für eine Urne in einer Ruhegemeinschaft Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach oder Wülflingen	81,00 €
12. Beschriftung einer Platte bei einer naturnahen Bestattung	37,00 €

(4) Die Gebühren gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden auch erhoben, wenn die genannten Leistungen in der jeweiligen Bestattungseinrichtung erbracht worden sind, die Bestattung oder Urnenbeisetzung aber nicht in dieser Bestattungseinrichtung erfolgt ist.

## § 7 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

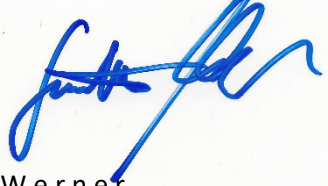
1. Erteilung und Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (Graburkunde) (§ 16 Abs. 2 FBS und § 17 Abs. 5 FBS)	25,00 €
2. Bearbeitung eines Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht (§ 16 Abs. 6 und 7 FBS und § 17 Abs. 3 FBS) Wird auf ein Grabrecht verzichtet, erfolgt keine Rückerstattung von Grabplatzgebühren.	50,00 €
3. Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 FBS (Bestattungs-Zulassung)	80,00 €
4. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 2 FBS (Genehmigung Errichtung/Änderung baulicher Grabanlagen) einschließlich der jährlichen Standfestigkeitskontrollen	50,00 €
5. Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	75,00 €
6. Grabplatzbescheinigung für das Krematorium	10,00 €
7. Die Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 FBS (Exhumierung, Umbettung)	50,00 €
8. Anmeldung der Überführung von Verstorbenen nach auswärts gemäß BayBestG	50,00 €
9. Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €
10. Die Räumung einer Grabstätte nach § 16 Abs. 8 FBS	150,00 €
11. Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung und Erlass einer Anordnung für den Einzelfall	100,00 €

Auslagen werden nach Art. 12 KG und Art. 13 KG zusätzlich berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2021 außer Kraft.

Haßfurt, den 23.07.2024



Werner

Erster Bürgermeister

